



Gemeinde Niederdorf

AZ 902.5 (20-03)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 04.12.2023 mit Beschluss ND 23/049/045 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Niederdorf beschlossen.

Mit Bescheid vom 07.02.2024 des Landratsamtes Erzgebirgskreis, AZ 092.12/1-24-030.ri-42, erfolgte die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Gemeinde Niederdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese liegt nach § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom Dienstag, den 13. Februar 2024 bis einschließlich Mittwoch, den 21. Februar 2024 öffentlich zu den Dienstzeiten im Gemeindeamt Niederdorf und in der Stadtverwaltung Stollberg, Bürgerservice, zur Einsichtnahme aus.

Niederdorf, den 07.02.2024

S. Weinrich
Bürgermeister



Siegel

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 04.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.386.400 Euro
-	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.323.700 Euro
-	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-937.300 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
-	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 Euro
-	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-3.000 Euro
-	Gesamtergebnis auf	-940.300 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
-	veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-940.300 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.249.500 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.785.700 Euro
-	Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-536.200 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	687.700 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.028.200 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.340.500 Euro
-	Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.876.700 Euro
-	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
-	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	84.300 Euro
-	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-84.300 Euro
-	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.961.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

754.600 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

957.100 Euro

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) auf
Gewerbsteuer auf

285 Prozent
370 Prozent
0 Prozent
0 Prozent
375 Prozent

§ 6

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Niederdorf für das Haushaltsjahr 2024 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Gemeinde Niederdorf, den 07.02.2024


.....
(Unterschrift Bürgermeister)



Impressum: